

TARIFVERTRAG
B.O.L.E.R.O. - Zeitarbeit

Zwischen der

Tarifgemeinschaft Christliche Gewerkschaften Zeitarbeit und PSA (CGZP)

und der

Tarifgemeinschaft Zeitarbeitsunternehmen im BVD – Bundesvereinigung Deutscher Dienstleistungsunternehmen

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

- Mit Wirkung ab 1.7.2005 werden die Tarifentgelte wie folgt neu festgelegt:

Entgelttarifvertrag West - § 2 Ziff. 1 - Stundenlöhne

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Hauptstufe	Zusatzstufe
		100%	
E 1	5,80	8,80	7,48
E 2	6,24	7,34	8,07
E 3	6,77	7,98	8,76
E 4	7,27	8,55	9,41
E 5	8,67	10,20	11,25
E 6	9,80	11,53	12,88
E 7	11,44	13,46	14,91
E 8	12,31	14,48	16,23
E 9	13,00	15,30	16,83

Entgelttarifvertrag West - § 2 Ziff. 2 - Monatslöhne

Entgeltgruppe	Eingangsstufe	Hauptstufe	Zusatzstufe
		100%	
E 1	1003,40	1176,40	1294,04
E 2	1079,36	1269,82	1396,80
E 3	1170,52	1377,08	1514,79
E 4	1257,26	1479,15	1627,07
E 5	1469,81	1764,80	1941,66
E 6	1695,49	1994,89	2194,16
E 7	1979,29	2328,58	2561,44
E 8	2129,28	2605,04	2755,54
E 9	2249,87	2646,90	2911,59

Entgelttarifvertrag Ost

Die Entgeltsätze bleiben unberührt.

2. Der Entgelttarifvertrag wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Entgeltstufen

Die Beschäftigten werden abhängig von ihrer Beschäftigungsdauer, ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer Qualifikation in Entgeltstufen eingestuft. Für alle Entgeltgruppen gelten folgende Entgeltstufen:

Eingangsstufe: Die Eingangsstufe gilt während der ersten sechs Beschäftigungsmonate.

Hauptstufe: Die Hauptstufe gilt ab dem 7. Beschäftigungsmonat.

Zusatzstufe: Arbeitnehmer, die dem Unternehmen ununterbrochen zwei Jahre angehören und sich während dieser Zeit durch entsprechenden Arbeitseinsatz oder erworbene Qualifikationen ausgezeichnet haben. Dabei sind sich die Parteien darüber einig, dass die Zusatzstufe einen Anreiz für die Arbeitnehmer darstellen soll, die sich besonders für das Unternehmen eingesetzt haben. Eine Automatik ist ausgeschlossen.

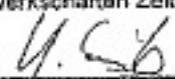
§ 7 Beschäftigungssicherung

Zur Sicherung bestehender Arbeitsplätze und zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen können für einzelne Betriebsteile oder den gesamten Betrieb Abweichungen von den Regelungen der bestehenden Tarifverträge (MTV, Entgeltrahmen-TV, ETV) auf betrieblicher Ebene vereinbart werden, wenn z.B. folgende Situationen dies erforderlich machen:

- überdurchschnittlich hohe Arbeitslosigkeit in dem betroffenen Gebiet.
 - wirtschaftliche Probleme des Unternehmens / Betriebes / Betriebsteils.
 - wesentlich abweichende Entgeltbedingungen im Kundenbetrieb.
 - tatsächliche Marktbedingungen oder andere konkurrierende Tarifverträge liegen unter den Tarifsätzen.
3. Die Entgelttarifverträge sind erstmals mit einer Frist von drei Monaten zum 31.12.2006 kündbar."

Köln/Hamburg, den 16.06.05

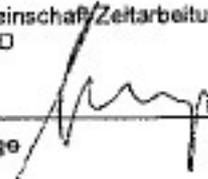
Tarifgemeinschaft Christlicher
Gewerkschaften Zeitarbeit


Gunter Smits

J. Hebeacker

TV-ZA-Ergänzung zum 1.7.2005 (1)

Tarifgemeinschaft Zeitarbeitunternehmen
in der BVD


Olaf Junge